



Vereinsatzung

**Gültig vom Zeitpunkt der
Eintragung ins Vereinsregister
an:**

_____ **2012**

SATZUNG

des Modellbahnclubs Filzenexpress e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Rechtsform – Geschäftsjahr**
- § 3 Ziel und Zweck**
- § 4 Gemeinnützigkeit**
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Die Mitgliederversammlung**
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 12 Der Vorstand**
- § 13 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 15 Clubauflösung**
- § 16 Inkrafttreten der Satzung**

SATZUNG

des

Modellbahnclub-Filzenexpress e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „**Modellbahnclub Filzenexpress e.V.**“, Abkürzung „**MBC-Filzenexpress e.V.**“
2. **Sitz des Vereines ist in 83544 Albaching, Schulweg 1.**

§ 2 Rechtsform – Geschäftsjahr

1. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 200340 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Ziel und Zweck

1. Zweck des MBC ist das Interesse am Modelleisenbahnbau und der Eisenbahn im Allgemeinen zu fördern.

Zur Erreichung des Vereinszweckes erstreckt sich die Tätigkeit des Vereins insbesondere auf folgende Aufgaben:

- Pflege und Erhaltung von Kulturwerten der Eisenbahn
 - Erwerben, Sammeln und Unterhalten von Fahrzeugen und Anlagen von historischem und kulturellen, sowie technischem Interesse
 - Durchführung von Ausstellungen im Modellbahnbereich
 - Erprobung und Vervollkommnung verschiedener Techniken im Modellbahnbereich
 - Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung
 - Einbeziehung und Förderung der Jugend in die Vereinstätigkeit
2. Der MBC hat das Bestreben, eine clubeigene Anlage zu erstellen. Das Anlagenthema soll die Bahnstrecke des Filzenexpress von Wasserburg am Inn nach Ebersberg und die im Umkreis liegenden Bahnstrecken darstellen; wenn auch keine Umsetzung im Originalmaßstab erfolgen kann, so doch wenigstens den Vorbildern entsprechend. Die Anlage soll einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung der Eisenbahnanlage und Veranstaltungen verwirklicht.
2. Der Verein fördert die Jugend innerhalb und außerhalb des Vereins durch deren Einbindung in die Vereinstätigkeit, dies wird zusätzlich erreicht durch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen im näheren Umkreis als Beitrag zur Förderung der individuellen Fähigkeiten des einzelnen Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde in welcher der Sitz des Vereins zum Zeitpunkt der Auflösung ist, diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wenn möglich für ähnliche Zwecke zu verwenden.
8. Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des im § 4 (1) gegebenen Möglichkeiten erfolgen.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf schriftlichen Antrag werden:
 - natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) freiwilligen Austritt – ein Austritt aus dem MBC ist nur möglich durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorstand unter Einhaltung der im Aufnahmeantrag-Formular angegebenen Frist (30. November zum Jahresende). Die Austrittserklärung muss am 3. Werktag des Monats November zugegangen sein. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

b) Tod eines Mitgliedes.

c) Ausschluss

Der Vorstand kann den Ausschluss des Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied

- seinen satzungsgemäßen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen
- dem Zweck und den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

d) Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes beziehungsweise des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ausgeschiedenen Mitglied keine Rechte aus der Mitgliedschaft zu. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der erbrachten Beiträge, Umlagen, Spenden, Aufwandsentschädigungen, sonstige geldwerte Forderungen, Besitz- und Eigentumsrechte, mit Ausnahme eingebrachter Sachen, usw..

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer besonderen Beitragsordnung. Die

Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die den Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben oder im laufenden Geschäftsjahr beigetreten sind und den anteiligen Beitrag entrichtet haben, sowie Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Schriftführers und des Jugendreferenten und ggf. des Ausschusses;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstands beziehungsweise des Vereinsausschusses
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung

setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Wasserburger Zeitung erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann per e-Mail ebenfalls mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter, der aus dem erweiterten Vorstand, beziehungsweise dem Vereinsausschuss kommen soll. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Sofern das Gesetz nicht entgegensteht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen ist die gleiche Mehrheit erforderlich, mit der sie wirksam wurden.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorstand

- b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Schatzmeister (Kassier)
 - d) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem Schriftführer und dem Jugendreferenten.
 - e) dem Vereinsausschuss, dieser besteht aus dem erweiterten Vorstand und jeweils einem Ausschussmitglied für die jeweils angefangene Zahl von 25 Mitgliedern bei einer Mindestmitgliederzahl von 50.
2. Der Verein wird nach § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorstand im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.
- Im Innenverhältnis hat der gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand bei Abschluss von Rechtsgeschäften die Zustimmung der Vereinsmitglieder einzuholen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht erfolgte. Das aktive Wahlrecht üben alle ordentlichen Mitglieder, sowie die Ehrenmitglieder ohne Altersbegrenzung aus; das passive Wahlrecht können nur volljährige Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausüben.
3. Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen fest und beruft sie schriftlich ein.
4. Der Kassierer führt die Vereinskasse, überwacht den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge und verwendet die Gelder nach Weisung des Vorstandes. Er hat ein genaues Verzeichnis des Clubvermögens zu führen. Kurz vor der Jahreshauptversammlung werden die Kassenbücher und der Kassenbestand durch die von der Mitgliederversammlung ernannten Kassenprüfer geprüft.
5. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und sonstigen vereinsinternen Angelegenheiten Protokoll zu führen, dieses ist vom jeweiligen Versammlungsleiter entgegen zu zeichnen.
6. Der Jugendreferent ist für die Einbindung der Vereinsjugend in die Tätigkeiten des Vereins verantwortlich und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder im Vorstand. Ihm können bei Bedarf geeignete Jugendliche zu seiner Unterstützung beigelegt werden.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden, sie kann allenfalls mit Sitzungsbeginn durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ergänzt werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind. Damit ein Beschluss zustande kommt, ist die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt.

9. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des jeweiligen Versammlungsleiters. Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 12 (3) der Satzung entsprechend.
10. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes und 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Es gilt ebenfalls § 12 (3) der Satzung.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes, bzw. des Vereinsausschusses.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Umsetzung des Haushaltsplans, Genehmigung von Ausgaben, die mehr als 50 Euro ausmachen oder außerhalb des Haushaltsplans stattfinden.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung hat der Vorstand das Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anordnungen des von Ihnen gewählten Vorstandes zu beachten, das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und die jeweiligen Versammlungs- und Veranstaltungsräume im besten Zustand zu erhalten.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassene Hausordnung zu beachten.

§ 15 Clubauflösung

1. Die Auflösung des Clubs ist nur möglich, wenn mindestens 50 % der Mitglieder eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand eingebracht haben, mindestens 2/3 der Mitglieder zu dieser Versammlung erschienen sind und $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Clubauflösung zustimmen.
2. Ist die Auflösung des Clubs beschlossen, so hat die gleiche Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu wählen, die nur gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieser Beschluss muss enthalten, dass das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung in der vorliegenden Fassung wurde geändert durch die rot hervorgehobenen Änderung und Ergänzungen durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Albaching, am 11. Februar 2012. Sie tritt in Kraft zum Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister.

Albaching, am 11. Februar 2012